



Rat der
Europäischen Union

039486/EU XXVI. GP
Eingelangt am 23/10/18

Brüssel, den 23. Oktober 2018
(OR. en)

13398/18
ADD 1

COMPET 691
ENV 678
CHIMIE 66
SAN 342
CONSOM 284
MI 747
ENT 193

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 19. Oktober 2018
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Betr.: Anhang zu der VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen
Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und
Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den
technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument Annex to D057151/04.

Anl.: Annex to D057151/04

13398/18 ADD 1

/ar

ECOMP.3.A

DE

DE**ANHÄNGE I–VI****ANHANG I**

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1.1.2.2 erhält die Tabelle 1.1 folgende Fassung:

„Tabelle 1.1

Allgemeine Berücksichtigungsgrenzwerte

Gefahrenklassen	Allgemeine Berücksichtigungsgrenzwerte
Akute Toxizität:	
— Kategorien 1 – 3	0,1 %
— Kategorie 4	1 %
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	1 % ⁽¹⁾
schwere Augenschädigung/ Augenreizung	1 % ⁽²⁾
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3	1 % ⁽³⁾
Aspirationsgefahr	1 %
gewässergefährdend	
— akut gewässerge- fährdend der Kategorie 1	0,1 % ⁽⁴⁾
— chronisch gewäs- sergefährdend der Kategorie 1	0,1 % ⁽⁴⁾
— chronisch gewäs- sergefährdend der Kategorien 2 – 4	1 % [“]
(1) Oder gegebenenfalls < 1 % (siehe Punkt 3.2.3.3.1).	
(2) Oder gegebenenfalls < 1 % (siehe Punkt 3.3.3.3.1).	
(3) Oder gegebenenfalls < 1 % (siehe Punkt 3.8.3.4.6.).	

(4) Oder gegebenenfalls < 0,1 % (siehe Punkt 4.1.3.1).“	
---	--

b) Abschnitt 1.1.3.7. erhält folgende Fassung:

„1.1.3.7. *Aerosole*

Für die Einstufung von in den Kapiteln 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.8 und 3.9 behandelten Gemischen gilt, dass ein Gemisch in Form eines Aerosols in dieselbe Gefahrenkategorie wie die nichtaerosole Form des Gemisches einzustufen ist, sofern das zugefügte Treibgas sich beim Sprühen nicht auf die gefährlichen Eigenschaften des Gemisches auswirkt.“

c) Abschnitt 1.3.2.1. erhält folgende Fassung:

„1.3.2.1. Werden Propan, Butan und Flüssiggas oder ein diese Stoffe enthaltendes Gemisch, das nach den Kriterien dieses Anhangs eingestuft ist, in geschlossenen nachfüllbaren Flaschen oder in nicht nachfüllbaren Kartuschen gemäß EN 417 als Brenngase, die nur zur Verbrennung freigesetzt werden, in den Verkehr gebracht (aktuelle Ausgabe von EN 417 über „Metallische Einwegkartuschen für Flüssiggas, mit oder ohne Entnahmeeventil, zum Betrieb von tragbaren Geräten — Herstellung, Prüfung und Kennzeichnung“), müssen diese Flaschen oder Kartuschen nur mit dem entsprechenden Piktogramm und den Gefahren- und Sicherheitshinweisen für Entzündbarkeit gekennzeichnet werden.“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 2.1.1.1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die nicht unter den vorangegangenen Buchstaben a und b genannt sind, jedoch hergestellt werden, um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen.“

b) In Abschnitt 2.1.2.2. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Unterklasse 1.6: Extrem unempfindliche Erzeugnisse, die nicht massenexplosionsfähig sind:

- Waren, die überwiegend extrem unempfindliche Stoffe oder Gemische enthalten
- und eine zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit einer unbeabsichtigten Zündung oder Fortpflanzung aufweisen.“

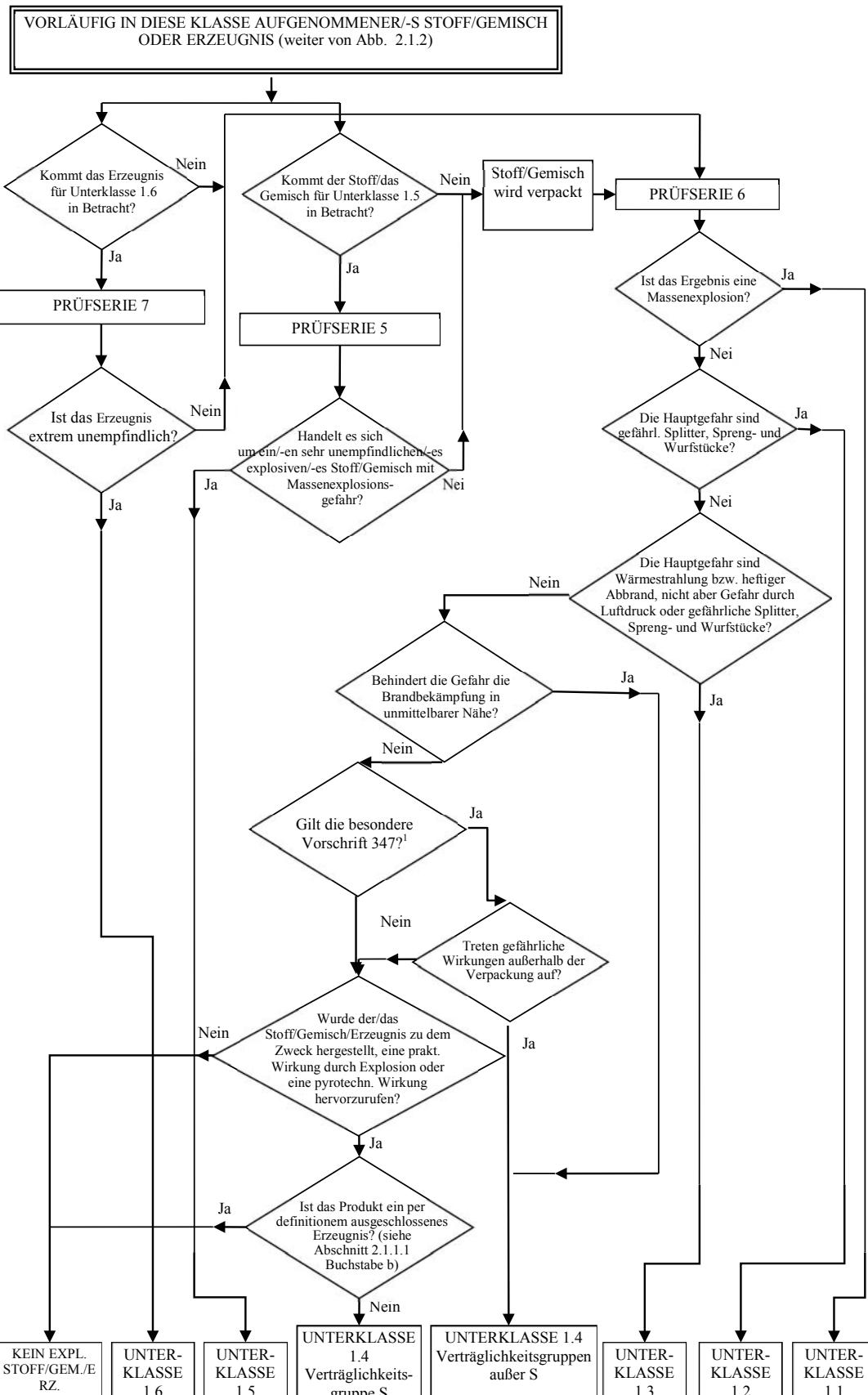
c) Abschnitt 2.1.4.1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Einige explosive Stoffe und Gemische sind mit Wasser oder Alkohol befeuchtet, mit anderen Stoffen verdünnt oder in Wasser oder anderen Flüssigkeiten gelöst oder suspendiert, um ihre explosiven Eigenschaften zu unterdrücken oder zu verringern. Sie könnten als desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff eingestuft werden (siehe Abschnitt 2.17).“

d) In Abschnitt 2.1.4.1. erhält Abbildung 2.1.3 folgende Fassung:

„Abbildung 2.1.3

Verfahren für die Zuordnung zu einer Unterklasse der Klasse explosiver Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Klasse 1 für die Beförderung)



¹ Einzelheiten siehe Kapitel 3.3 der UN RTDG, Modellvorschriften.“

e) Abschnitt 2.1.4.3. wird wie folgt geändert:

- (i) Der einleitende Wortlaut erhält folgende Fassung:
 „2.1.4.3. Das Aufnahmeverfahren für die Gefahrenklasse „explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ muss nicht angewendet werden, wenn:“
- (ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 „c) bei einem organischen Stoff oder einem homogenen Gemisch organischer Stoffe, der/das chemische Gruppen enthält, die auf explosive Eigenschaften hinweisen,
 — die exotherme Zersetzungsergie kleiner als 500 J/g ist oder
 — die exotherme Zersetzung bei mindestens 500 °C einsetzt,
 wie in Tabelle 2.1.3 angegeben.“
- (iii) Die Tabelle 2.1.3 wird zu Abschnitt 2.1.4.3 Buchstabe c hinzugefügt:

„Tabelle 2.1.3

Entscheidung über die Anwendung des Aufnahmeverfahrens für die Gefahrenklasse „explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ auf einen organischen Stoff oder ein homogenes Gemisch organischer Stoffe

Zersetzungsergie (J/g)	Onset-Temperatur der Zersetzung (°C)	Aufnahmeverfahren anwenden? (Ja/Nein)
< 500	< 500	Nein
< 500	≥ 500	Nein
≥ 500	< 500	Ja
≥ 500	≥ 500	Nein

Die Energie, die bei der exothermen Zersetzung freigesetzt wird, kann mit einem geeigneten kalorimetrischen Verfahren bestimmt werden (siehe Abschnitt 20.3.3.3 der UN RTDG, *Handbuch über Prüfungen und Kriterien*).“

f) In Abschnitt 2.2. erhält der Titel folgende Fassung:

„2.2. Entzündbare Gase“

g) Abschnitt 2.2.1. erhält folgende Fassung:

„2.2.1. *Begriffsbestimmungen*

- 2.2.1.1. Entzündbares Gas: Gas oder Gasgemisch, das in Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa einen Explosionsbereich hat.
- 2.2.1.2. Selbstentzündliches (pyrophores) Gas: ein entzündbares Gas, das dazu neigt, sich in Luft bei einer Temperatur von 54 °C oder darunter spontan zu entzünden.
- 2.2.1.3. Chemisch instabiles Gas: entzündbares Gas, das auch in Abwesenheit von Luft oder Sauerstoff explosionsartig reagieren kann.“

h) Die Abschnitte 2.2.2.1. und 2.2.2.2. erhalten folgende Fassung:

- ,,2.2.2.1. „Ein entzündbares Gas wird nach Tabelle 2.2.1. in die Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft. Entzündbare Gase, die selbstentzündlich (pyrophor) und/oder chemisch instabil sind, werden stets in die Kategorie 1A eingestuft.“

Tabelle 2.2.1: Kriterien für die Kategorisierung entzündbarer Gase

Kategorie		Kriterien
1A	Entzündbare Gase	Gase, die bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa: a) entzündbar sind, wenn sie im Gemisch mit Luft mit einem Volumenanteil von 13 % oder weniger vorliegen oder b) in Luft einen Explosionsbereich von mindestens 12 Prozentpunkten haben, unabhängig von der unteren Explosionsgrenze, außer wenn die Daten zeigen, dass sie die Kriterien der Kategorie 1B erfüllen.
	Selbstentzündliche (pyrophore) Gase	Entzündbare Gase, die sich in Luft bei einer Temperatur von 54 °C oder darunter spontan entzünden.
	Chemisch instabile Gase	A Entzündbare Gase, die bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa chemisch instabil sind. B Entzündbare Gase, die bei einer Temperatur von über 20 °C und/oder einem Druck von über 101,3 kPa chemisch instabil sind.
1B	Entzündbare Gase	Gase, die die Entzündbarkeitskriterien der Kategorie 1A erfüllen, jedoch weder selbstentzündlich (pyrophor) noch chemisch instabil sind und die entweder a) eine untere Explosionsgrenze von mehr als 6 % Volumenanteil in der Luft haben oder b) eine grundlegende Abbrandgeschwindigkeit von weniger als 10 cm/s haben.
2	Entzündbare Gase	Nicht in Kategorie 1A oder 1B fallende Gase, die im Gemisch mit Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa einen Explosionsbereich haben.

HINWEIS 1: Aerosole dürfen nicht als entzündbare Gase eingestuft werden. Siehe Abschnitt 2.3.

HINWEIS 2: Liegen keine Daten vor, die eine Einstufung in Kategorie 1B zulassen, wird ein entzündbares Gas, das die Kriterien der Kategorie 1A erfüllt, grundsätzlich in die Kategorie 1A eingestuft.

HINWEIS 3: Die spontane Entzündung selbstentzündlicher (pyrophorer) Gase erfolgt nicht immer unmittelbar und kann sich verzögern.

HINWEIS 4: Liegen keine Daten zur Selbstentzündung vor, wird ein entzündbares Gasgemisch als selbstentzündliches (pyrophores) Gas eingestuft, wenn es einen Volumenanteil von mehr als 1 % pyrophore Bestandteile enthält.“

i) In Abschnitt 2.2.3. erhält Tabelle 2.2.3. folgende Fassung:

**„Tabelle 2.2.2
Kennzeichnungselemente für entzündbare Gase**

	Kategorie 1A	Gase, die in die Kategorie 1A eingestuft werden, weil sie die Kriterien A/B für selbstentzündliche (pyrophore) oder instabile Gase erfüllen		Kategorie 1B	Kategorie 2
		Selbstentzündliches (pyrophores) Gas	Chemisch instabiles Gas		
GHS-Piktogramm					Kein Piktogramm
Signalwort	Gefahr	Gefahr	Gefahr	Gefahr	Achtung
Gefahrenhinweis	H220: Extrem entzündbares Gas	H220: Extrem entzündbares Gas H232: Kann sich bei Kontakt mit Luft spontan entzünden	H220: Extrem entzündbares Gas H230: Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren	H220: Extrem entzündbares Gas H231: Kann bei erhöhtem Druck und/oder erhöhte Temperatur auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren	H221: Entzündbares Gas
Sicherheitshinweise — Prävention	P210	P210 P222 P280	P202 P210	P202 P210	P210
Sicherheitshinweise	P377	P377	P377	P377	P377

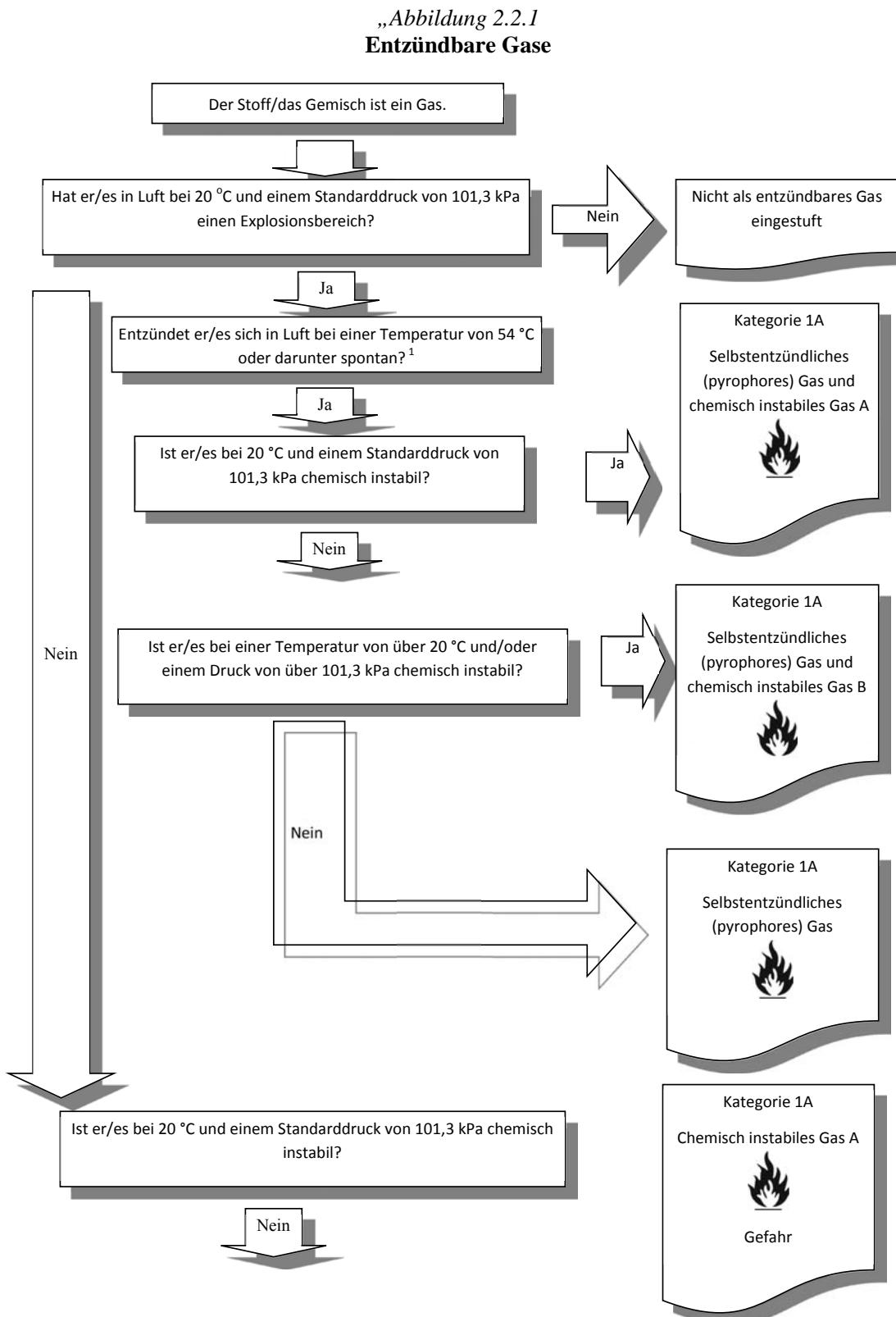
— Reaktion	P381	P381	P381	P381	P381
Sicherheitshinweise — Lagerung	P403	P403	P403	P403	P403
Sicherheitshinweise — Entsorgung					

Das Einstufungsverfahren ist gemäß der nachstehenden Entscheidungslogik festgelegt (siehe Abbildung 2.2.1).“

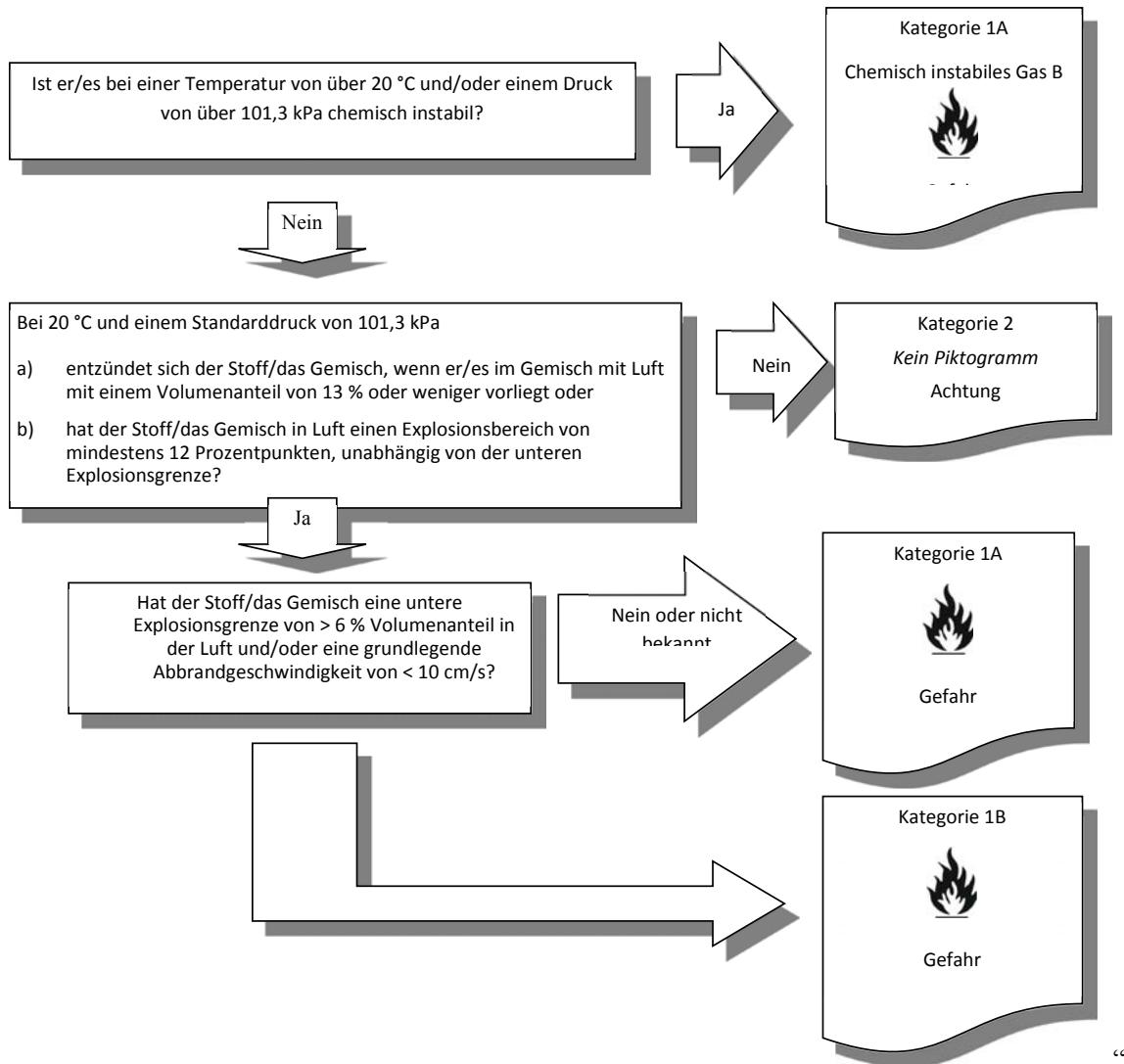
j) In Abschnitt 2.2.3. wird nach Tabelle 2.2.2. folgender Absatz eingefügt:

„Ist ein entzündbares Gas oder Gasgemisch als selbstentzündlich (pyrophor) und/oder chemisch instabil eingestuft, sind alle relevanten Einstufungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auf dem Sicherheitsdatenblatt und die einschlägigen Elemente der Gefahrenkommunikation auf dem Kennzeichnungsetikett anzugeben.“

k) In Abschnitt 2.2.3. erhält Abbildung 2.2.1. folgende Fassung:



¹Liegen keine Daten zur Selbstentzündung vor, wird ein entzündbares Gasgemisch als selbstentzündliches (pyrophores) Gas eingestuft, wenn es einen Volumenanteil von mehr als 1 % pyrophore Bestandteile enthält.



l) In Abschnitt 2.2.3. wird Abbildung 2.2.2. gestrichen.

m) Abschnitt 2.2.4. wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2.2.4.1. erhält folgende Fassung:

„2.2.4.1. Die Entzündbarkeit ist durch Prüfungen zu bestimmen oder, sofern bei Gemischen genügend Daten vorliegen, durch Berechnung nach den von der ISO verabschiedeten Verfahren (vgl. ISO 10156 in der aktuellen Ausgabe, „Gasflaschen – Gase und Gasgemische – Bestimmung der Brennbarkeit und des Oxidationsvermögens zur Auswahl von Ventilausgängen“ („Gas cylinders – Gases and gas mixtures — Determination of fire potential and oxidising ability for the selection of cylinder valve outlets“) und, falls die grundlegende Abbrandgeschwindigkeit der Kategorie 1B verwendet wird, ISO 817 in der aktuellen Ausgabe „Kältemittel – Kurzzeichen und Sicherheitsklassifikation“, Anhang C: „Prüfverfahren für die Messung der Abbrandgeschwindigkeit von entzündbaren Gasen“ („Refrigerants – Designation and safety classification, Annex C: Method of test for burning velocity measurement of flammable gases“). Anstelle der Prüfvorrichtung nach ISO 10156 in der aktuellen Ausgabe kann die Prüfvorrichtung für das Rohrverfahren gemäß Abschnitt 4.2 der Norm

DIN EN 1839 in der geänderten Fassung („Bestimmung der Explosionsgrenzen von Gasen und Dämpfen“) verwendet werden.“

Die folgenden Abschnitte 2.2.4.2. und 2.2.4.3. werden eingefügt:

- „2.2.4.2. Die Selbstentzündung ist gemäß der Norm ISO/IEC 60079-20-1 ed1.0 (2010-01) „Explosionsgefährdete Bereiche – Teil 20-1: Materialeigenschaften für die Gas- und Dampfklassifikation – Prüfverfahren und Daten“ (“*Explosive atmospheres – Part 20-1: Material characteristics for gas and vapour classification – Test methods and data*”) oder der Norm DIN 51794 „Prüfung von Mineralölkohlenwasserstoffen – Bestimmung der Zündtemperatur“ bei 54 °C zu bestimmen.
- 2.2.4.3. Das Einstufungsverfahren für selbstentzündliche (pyrophore) Gase muss nicht angewendet werden, wenn die Erfahrung bei der Herstellung oder Handhabung zeigt, dass sich der Stoff in Berührung mit Luft bei einer Temperatur von 54 °C oder darunter nicht spontan entzündet. Entzündbare Gasgemische, die nicht auf eine Selbstentzündung geprüft wurden und mehr als ein Prozent pyrophore Bestandteile enthalten, sind als selbstentzündliche (pyrophore) Gase einzustufen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer Einstufung entzündbarer Gasgemische mit 1 % oder weniger pyrophoren Bestandteilen wird auf das Expertenurteil zu den Eigenschaften und physikalischen Gefahren selbstentzündlicher (pyrophorer) Gase und ihrer Gemische zurückgegriffen. In diesem Fall ist die Prüfung nur dann zu erwägen, wenn das Expertenurteil darauf hindeutet, dass zusätzliche Daten zur Unterstützung des Einstufungsverfahrens benötigt werden.“

n) Abschnitt 2.2.4.2. wird wie folgt umnummeriert:

„2.2.4.4.“

o) In Abschnitt 2.6.4.2. erhält der Wortlaut vor den Buchstaben a bis d folgende Fassung:

- „2.6.4.2. Bei Gemischen¹, die bekannte entzündbare Flüssigkeiten in festgelegten Konzentrationen enthalten, muss der Flammpunkt nicht experimentell bestimmt werden, selbst wenn sie nichtflüchtige Bestandteile wie Polymere oder Additive enthalten, falls der nach der im nachstehenden Abschnitt 2.6.4.3 genannten Methode berechnete Flammpunkt des Gemisches mindestens 5 °C über dem relevanten Einstufungskriterium liegt und sofern:

¹Bislang ist die Berechnungsmethode für Gemische validiert, die bis zu sechs flüchtige Bestandteile enthalten. Zu diesen Bestandteilen können entzündbare Flüssigkeiten wie Kohlenwasserstoffe, Ether, Alkohole, Ester (außer Acrylate) und Wasser gehören. Die Methode wurde allerdings noch nicht für Gemische validiert, die halogenierte, schwefelhaltige und/oder phosphorhaltige Bestandteile sowie reaktive Acrylate enthalten.

² Wenn der berechnete Flammpunkt weniger als 5 °C über dem relevanten Einstufungskriterium liegt, darf diese Berechnungsmethode nicht angewandt werden. In einem solchen Fall ist der Flammpunkt experimentell zu ermitteln.“

p) Abschnitt 2.7.2.2. erhält folgende Fassung:

- „2.7.2.2. Metallpulver oder Pulver von Metalllegierungen sind als entzündbare Feststoffe einzustufen, wenn sie entzündet werden können und die Reaktion sich in 10 Minuten oder weniger über die gesamte Länge der Proben (100 mm) ausbreitet.“

q) In Abschnitt 2.12.2.1. erhält Tabelle 2.12.1 folgende Fassung:

„Tabelle 2.12.1“

Kriterien für Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln

Kategorie	Kriterien
1	Alle Stoffe oder Gemische, die bei Raumtemperatur heftig mit Wasser reagieren, wobei das entwickelte Gas im Allgemeinen dazu neigt, sich spontan zu entzünden, oder die bei Raumtemperatur leicht mit Wasser reagieren, wobei die Entwicklungsrate des entzündbaren Gases mindestens 10 Liter pro Kilogramm des zu prüfenden Stoffes innerhalb einer Minute beträgt
2	Alle Stoffe oder Gemische, die bei Raumtemperatur leicht mit Wasser reagieren, wobei die maximale Entwicklungsrate des entzündbaren Gases mindestens 20 Liter pro Kilogramm des zu prüfenden Stoffes pro Stunde beträgt, und die die Kriterien für Kategorie 1 nicht erfüllen
3	Alle Stoffe oder Gemische, die bei Raumtemperatur langsam mit Wasser reagieren, wobei die maximale Entwicklungsrate des entzündbaren Gases mehr als 1 Liter pro Kilogramm des zu prüfenden Stoffes pro Stunde beträgt, und die die Kriterien für die Kategorien 1 und 2 nicht erfüllen

Hinweis:

Der Stoff oder das Gemisch wird in der physikalischen Form geprüft, in der er/es vorliegt. Muss ein Stoff beispielsweise zum Zwecke der Lieferung oder der Beförderung in einer anderen physikalischen Form vorgelegt werden als der, in der er geprüft wurde, und von der angenommen wird, dass sie seine Leistung in einem Einstufungstest wesentlich ändern wird, so muss der Stoff auch in der neuen Form geprüft werden.“

r) Folgender Abschnitt 2.17. wird angefügt:

„2.17. Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

2.17.1. *Begriffsbestimmungen und allgemeine Erwägungen*

2.17.1.1. Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff sind feste oder flüssige explosive Stoffe oder Gemische, die phlegmatisiert werden, um ihre explosiven Eigenschaften so zu unterdrücken, dass es zu keiner Massenexplosion kommt und sie nicht zu schnell abbrennen, sodass sie von der Gefahrenklasse „explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff“ ausgenommen werden können (siehe auch Abschnitt 2.1.4.1 Absatz 3)¹.

¹ *Instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff gemäß der Definition in Abschnitt 2.1 können auch durch Desensibilisierung stabilisiert und somit als desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff eingestuft werden, sofern alle Kriterien des Abschnitts 2.17 erfüllt sind. In diesem Fall sind die desensibilisierten explosiven Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nach der Prüfserie 3 (Teil I der UN RTDG, Handbuch über Prüfungen und Kriterien) zu prüfen, da Informationen über ihre Empfindlichkeit für mechanische Reize wahrscheinlich für die Festlegung der Bedingungen für die sichere Handhabung und Verwendung von Bedeutung sind. Die Ergebnisse sind im Sicherheitsdatenblatt anzugeben.*

2.17.1.2. Zur Gefahrenklasse der desensibilisierten explosiven Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff gehören

a) feste desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff: explosive Stoffe oder Gemische, die mit Wasser oder Alkohol

befeuchtet oder mit anderen Stoffen verdünnt sind und ein homogenes festes Gemisch bilden, um ihre explosiven Eigenschaften zu unterdrücken.

HINWEIS: Dazu gehört auch die Desensibilisierung durch Bildung von Hydraten der Stoffe.

- b) Flüssige desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff: explosive Stoffe oder Gemische, die in Wasser oder anderen Flüssigkeiten gelöst oder suspendiert sind und ein homogenes flüssiges Gemisch bilden, um ihre explosiven Eigenschaften zu unterdrücken.

2.17.2. *Einstufungskriterien*

2.17.2.1. Alle explosiven Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff in einem desensibilisierten Zustand sind dieser Klasse zuzurechnen, es sei denn,

- a) sie sollen eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorrufen;
- b) es besteht Massenexplosionsgefahr gemäß Prüfserie 6 Buchstabe a oder Prüfserie 6 Buchstabe b oder die korrigierte Abbrandgeschwindigkeit gemäß der Prüfung der Abbrandgeschwindigkeit nach Teil V Unterabschnitt 51.4 der *UN RTDG, Handbuch über Prüfungen und Kriterien*, liegt über 1200 kg/min, oder
- c) die exotherme Zersetzungsentzündlichkeit ist kleiner als 300 J/g.

HINWEIS 1: Stoffe oder Gemische, die im desensibilisierten Zustand das Kriterium nach Buchstabe a oder b erfüllen, werden als explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff eingestuft (siehe Abschnitt 2.1). Stoffe oder Gemische, die das Kriterium nach Buchstabe c erfüllen, können in den Geltungsbereich anderer physischer Gefahrenklassen fallen.

HINWEIS 2: Die Energie, die bei der exothermen Zersetzung freigesetzt wird, kann mit einem geeigneten kalorimetrischen Verfahren geschätzt werden (siehe Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.3.3.3 in Teil II der UN RTDG, Handbuch über Prüfungen und Kriterien).

2.17.2.2. Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff werden entsprechend der korrigierten Abbrandgeschwindigkeit (A_c) unter Verwendung des Prüfverfahrens in Teil V Unterabschnitt 51.4 der *UN RTDG, Handbuch über Prüfungen und Kriterien*, „Prüfung der Brenngeschwindigkeit (von außen einwirkendes Feuer)“ in eine der vier Kategorien dieser Klasse gemäß Tabelle 2.17.1 eingestuft und für die Lieferung und Verwendung verpackt:

*Tabelle 2.17.1.
Kriterien für desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und
Erzeugnisse mit Explosivstoff*

Kate-gorie	Kriterien
1	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff mit einer korrigierten Abbrandgeschwindigkeit (A_c) von mindestens 300 kg/min, jedoch nicht über 1200 kg/min
2	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff mit einer korrigierten Abbrandgeschwindigkeit (A_c) von mindestens 140 kg/min, jedoch unter 300 kg/min

3	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff mit einer korrigierten Abbrandgeschwindigkeit (Ac) von mindestens 60 kg/min, jedoch unter 140 kg/min
4	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff mit einer korrigierten Abbrandgeschwindigkeit (Ac) von unter 60 kg/min

Hinweis 1: Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff sind so vorzubereiten, dass sie homogen bleiben und sich bei der normalen Lagerung und Handhabung, insbesondere bei Desensibilisierung durch Befeuchtung, nicht trennen. Der Hersteller/Lieferant macht auf dem Sicherheitsdatenblatt Angaben über die Haltbarkeit und gibt Anweisungen zur Überprüfung der Desensibilisierung. Unter bestimmten Bedingungen kann der Gehalt des Desensibilisierungsmittels (z. B. Phlegmatisierungsmittel, Befeuchtungsmittel oder -behandlung) während der Lieferung und Verwendung sinken, sodass das Gefährdungspotenzial der desensibilisierten explosiven Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff zunehmen kann. Außerdem enthält das Sicherheitsdatenblatt Empfehlungen zur Vermeidung einer erhöhten Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke, wenn der Stoff oder das Gemisch nicht ausreichend desensibilisiert ist.

Hinweis 2: Explosive Eigenschaften desensibilisierter explosiver Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff werden durch die Prüfserie 2 der UN RTDG, Handbuch über Prüfungen und Kriterien, bestimmt und sind im Sicherheitsdatenblatt anzugeben.

Hinweis 3: Für die Zwecke der Lagerung, Lieferung und Verwendung fallen explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff nicht zusätzlich in den Anwendungsbereich der Abschnitte 2.1 (Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff), 2.6 (Entzündbare Flüssigkeiten) und 2.7 (Entzündbare Feststoffe).

2.17.3. Gefahrenkommunikation

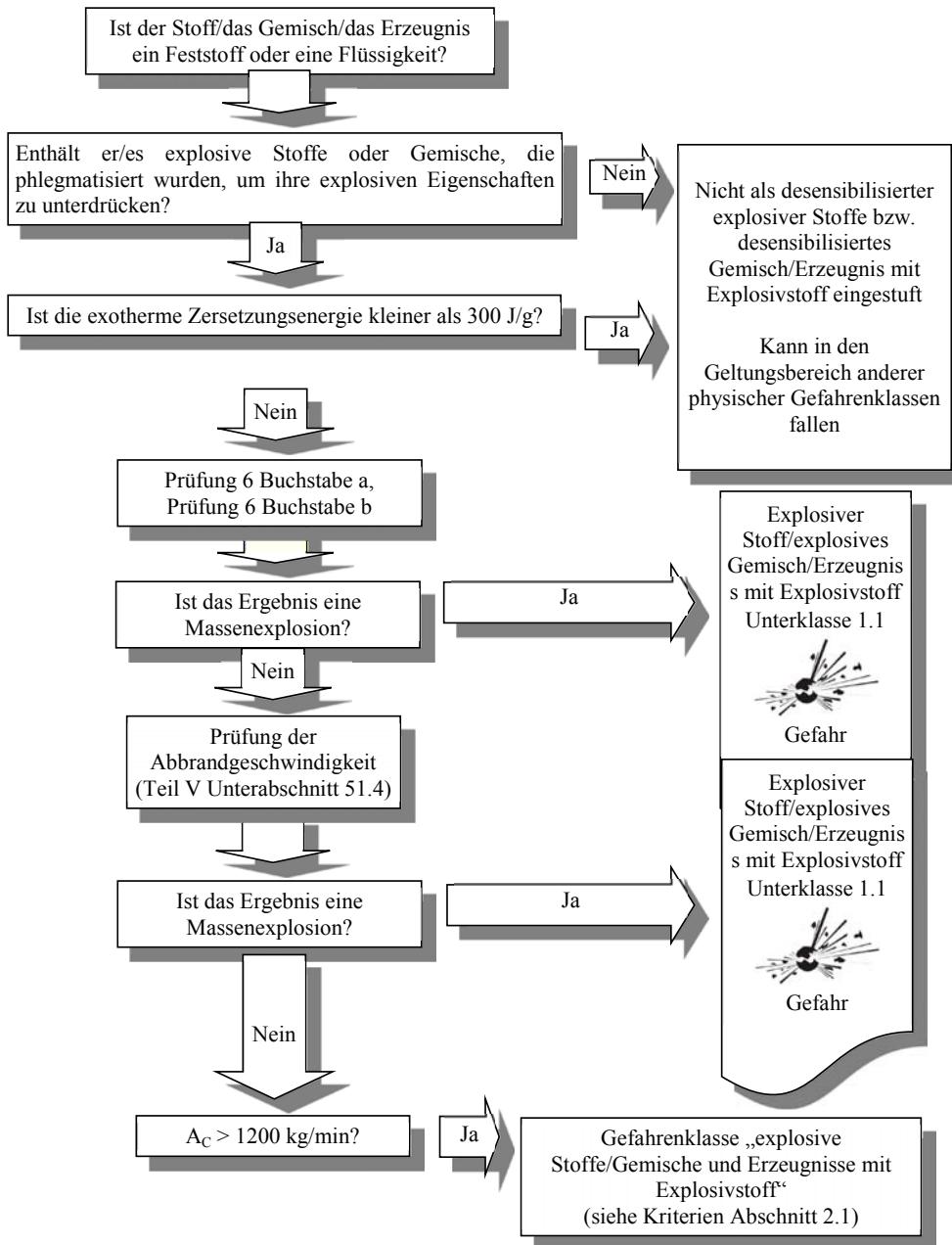
Bei flüssigen oder festen Stoffen oder Gemischen, die die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse erfüllen, sind die Kennzeichnungselemente gemäß Tabelle 2.17.2 zu verwenden.

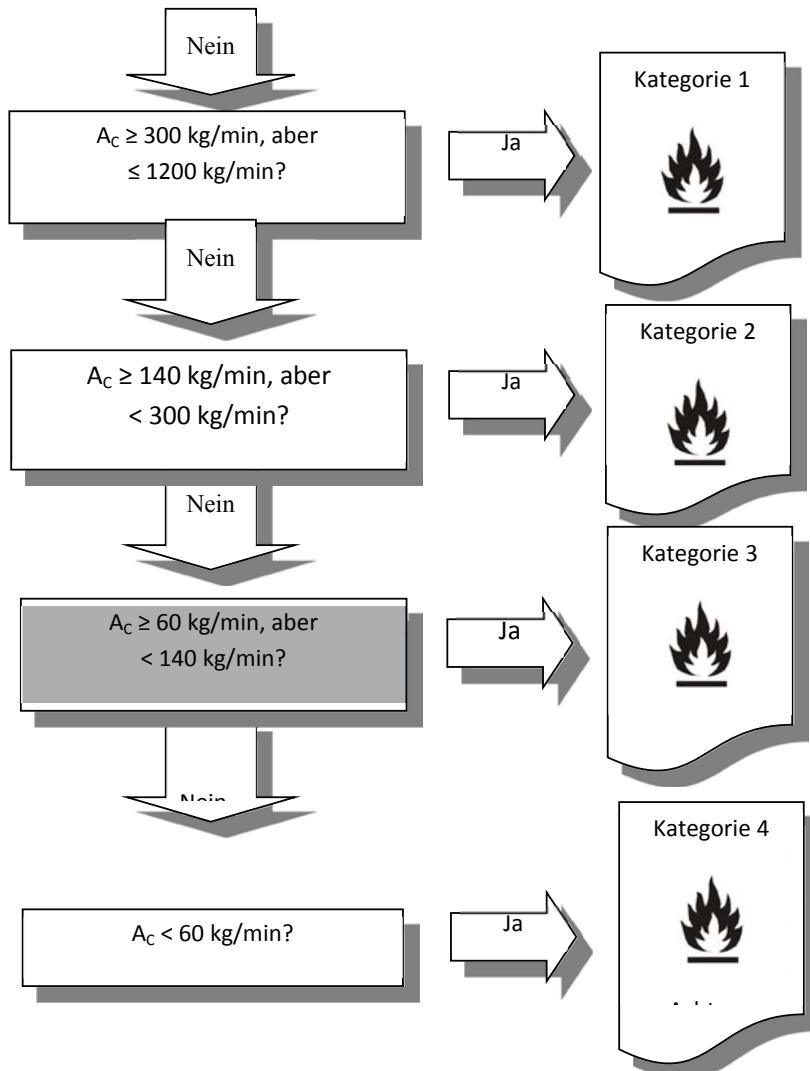
Tabelle 2.17.2
**Kennzeichnungselemente für desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und
Erzeugnisse mit Explosivstoff**

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
GHS-Piktogramm				
Signalwort	Gefahr	Gefahr	Achtung	Achtung
Gefahrenhinweise	H206: Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt	H207: Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt	H207: Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt	H208: Gefahr durch Feuer; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt
Sicherheitshinweise Prävention	P210 P212 P230 P233 P280	P210 P212 P230 P233 P280	P210 P212 P230 P233 P280	P210 P212 P230 P233 P280
Sicherheitshinweise Reaktion	P370 + P380+ P375	P370 + P380+ P375	P370 + P380+ P375	P371 + P380 + P375
Sicherheitshinweise Lagerung	P401	P401	P401	P401
Sicherheitshinweise Entsorgung	P501	P501	P501	P501

2.17.4. Zusätzliche Erwägungen für die Einstufung

Abbildung 2.17.1
Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff





2.17.4.1. Das Einstufungsverfahren für desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff muss nicht angewendet werden, wenn

- a) die Stoffe oder Gemische keine explosiven Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff gemäß den Kriterien in Abschnitt 2.1 enthalten oder
- b) die exotherme Zersetzungsenthalpie kleiner als 300 J/g ist.

2.17.4.2. Die exotherme Zersetzungsenthalpie wird anhand der bereits desensibilisierten explosiven Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (d. h. der homogenen festen oder flüssigen Gemische aus explosiven Stoffen/Gemischen und Erzeugnissen mit Explosivstoff und dem Stoff/den Stoffen zur Unterdrückung der explosiven Eigenschaften) bestimmt. Die Energie, die bei der exothermen Zersetzung freigesetzt wird, kann mit einem geeigneten kalorimetrischen Verfahren geschätzt werden (siehe Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.3.3.3 der *UN RTDG, Handbuch über Prüfungen und Kriterien*).“

3. Teil 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 3.1.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.1.1.1. Akute Toxizität bedeutet schwerwiegende schädliche Wirkungen auf die Gesundheit (d. h. Letalität), die nach einer einmaligen oder kurzfristigen oralen, dermalen oder inhalativen Exposition gegenüber einem Stoff oder Gemisch auftreten.“

b) In Abschnitt 3.1.2.1. erhält der einleitende Absatz folgende Fassung:

„3.1.2.1. Stoffe können nach ihrer akuten Toxizität bei oraler, dermaler oder inhalativer Exposition gemäß den numerischen Ausschlusskriterien der folgenden Tabelle einer von vier Gefahrenkategorien zugeordnet werden. Die akute Toxizität wird als (approximativer) LD₅₀-Wert (oral, dermal), als (approximativer) LC₅₀-Wert (inhalativ) oder als Schätzwert Akuter Toxizität (*acute toxicity estimates — ATE*) ausgedrückt. Während einige *In-vivo*-Verfahren die LD₅₀/LC₅₀-Werte direkt bestimmen, berücksichtigen andere neuere *In-vivo*-Verfahren (die z. B. weniger Tiere verwenden) andere Indikatoren für die akute Toxizität, wie z. B. signifikante klinische Anzeichen von Toxizität, die als Referenz für die Zuordnung der Gefahrenkategorie dienen. Im Anschluss an Tabelle 3.1.1 finden sich genauere Erläuterungen.“

c) In Abschnitt 3.1.2.1. erhält Tabelle 3.1.1. folgende Fassung:

„Tabelle 3.1.1

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE) und Kriterien für Gefahrenkategorien akuter Toxizität“

d) Abschnitt 3.2.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.2.1.1. Ätzwirkung auf die Haut: das Erzeugen einer irreversiblen Hautschädigung, d. h. einer offensichtlichen, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden Nekrose, die nach Exposition gegenüber dem Stoff oder Gemisch auftritt.

Hautreizung: das Erzeugen einer reversiblen Hautschädigung, die nach Exposition gegenüber dem Stoff oder Gemisch auftritt.“

e) Abschnitt 3.3.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.3.1.1. Schwere Augenschädigung: das Erzeugen von Gewebeschäden im Auge oder schwerwiegende Verschlechterungen des Sehvermögens nach Exposition des Auges gegenüber einem Stoff oder Gemisch, die nicht vollständig reversibel sind.

Augenreizung: das Erzeugen von Veränderungen am Auge nach Exposition des Auges gegenüber einem Stoff oder Gemisch, die vollständig reversibel sind.“

f) Abschnitt 3.4.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.4.1.1. Sensibilisierung der Atemwege: eine Überempfindlichkeit der Atemwege nach dem Einatmen eines Stoffes oder Gemisches.“

g) Abschnitt 3.4.1.2. erhält folgende Fassung:

„3.4.1.2. Sensibilisierung der Haut: eine allergische Reaktion, die nach einem Hautkontakt mit einem Stoff oder einem Gemisch auftritt.“

h) Abschnitt 3.4.2.1.3.1. erhält folgende Fassung:

„3.4.2.1.3.1. Zu den Daten aus geeigneten Tierstudien¹, die als Hinweis darauf gewertet werden können, dass ein Stoff bei Einatmen Sensibilisierungen beim Menschen² hervorrufen kann, gehören beispielsweise:

- a) Bestimmung des Immunglobulin E (IgE) und anderer spezifischer immunologischer Parameter an Mäusen,
- b) spezifische Lungenreaktionen bei Meerschweinchen.

Zum heutigen Zeitpunkt ist noch kein etabliertes und validiertes Tiermodell für die Prüfung der Überempfindlichkeit der Atemwege verfügbar. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beurteilung der Beweiskraft von aus Tierstudien stammenden Daten wertvolle Informationen liefern.

Die Mechanismen, über die ein Stoff Asthmasymptome hervorruft, sind noch nicht vollständig bekannt. Zu Präventionszwecken gelten diese Stoffe jedoch als Atemwegsallergene. Lässt sich anhand der Datenlage allerdings nachweisen, dass diese Stoffe nur bei Personen mit bronchialer Überempfindlichkeit Asthmasymptome durch Reizung erzeugen, sind sie nicht als Atemwegsallergene zu betrachten.“

i) In Abschnitt 3.4.3.3.2. erhält Tabelle 3.4.6 *Hinweis 1* folgende Fassung:

„*Hinweis 1:*

Dieser Konzentrationsgrenzwert für die Auslösung einer allergischen Reaktion wird für die Anwendung der besonderen Kennzeichnungsvorschriften gemäß Anhang II Abschnitt 2.8 eingesetzt, um bereits sensibilisierte Personen zu schützen. Enthält das Gemisch einen Bestandteil, der diese Konzentration erreicht oder überschreitet, ist ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich. Bei sensibilisierenden Stoffen mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert ist der Konzentrationsgrenzwert für die Auslösung einer allergischen Reaktion auf ein Zehntel des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts festzulegen.“

j) Abschnitt 3.5.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.5.1.1. Keimzellmutagenität: vererbbar Genmutationen, einschließlich vererbbar strukturelle und numerische Chromosomenaberrationen in Keimzellen, die nach der Exposition gegenüber einem Stoff oder einem Gemisch auftreten.“

k) Abschnitt 3.5.1.1. wird wie folgt umnummeriert:

„3.5.1.2. Mutation: eine dauerhafte Veränderung von Menge oder Struktur des genetischen Materials einer Zelle. Der Begriff „Mutation“ gilt sowohl für vererbbar genetische Veränderungen, die sich im Phänotyp ausdrücken können, als auch für die zugrunde liegenden DNA-Veränderungen, sofern sie bekannt sind (einschließlich spezifischer Basenpaar-Veränderungen und chromosomal Translokationen). Die Begriffe „mutagen/keimzellmutagen“ und „Mutagen“ werden bei Stoffen verwendet, die zu einer gesteigerten Mutationshäufigkeit in Populationen von Zellen und/oder Organismen führen.“

l) Abschnitt 3.5.1.2. wird wie folgt umnummeriert:

„3.5.1.3. Die allgemeineren Begriffe „genotoxisch“ und „Genotoxizität“ werden bei Stoffen oder Prozessen verwendet, die die Struktur, den Informationsgehalt oder Segregation von DNA verändern, darunter auch solche, die durch die Störung normaler Replikationsabläufe DNA-Schäden verursachen oder die die DNA-

Replikation auf nichtphysiologische Weise (vorübergehend) verändern. Die Ergebnisse von Genotoxizitätsprüfungen dienen in der Regel als Indikatoren für mutagene Wirkungen.“

m) Abschnitt 3.5.2.3.5. erhält folgende Fassung:

„3.5.2.3.5. *In-vivo*-Mutagenitätsprüfungen an Somazellen wie etwa:

- Chromosomenaberrationstest am Knochenmark von Säugetieren;
- Erythrozyten-Mikrokerntest an Säugetieren“

n) Abschnitt 3.6.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.6.1.1. Karzinogenität: die Verursachung von Krebs oder eine Zunahme der Krebsinzidenz, die nach der Exposition gegenüber einem Stoff oder Gemisch auftritt. Bei Stoffen und Gemischen, die in ordnungsgemäß durchgeführten Tierstudien gutartige und bösartige Tumore induziert haben, ist ebenfalls von der Annahme auszugehen, dass die Exposition eines Menschen gegenüber dem Stoff wahrscheinlich Krebs erzeugen kann, sofern nicht eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass der Mechanismus der Tumorbildung beim Menschen nicht von Bedeutung ist.

Die Einstufung, nach der von einem Stoff oder Gemisch eine Gefahr einer karzinogenen Wirkung ausgeht, beruht auf seinen inhärenten Eigenschaften und liefert keine Informationen über das Ausmaß des durch den Stoff oder das Gemisch verursachten Krebsrisikos für den Menschen.“

o) Abschnitt 3.7.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.7.1.1. Reproduktionstoxizität: Beeinträchtigungen von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit bei Mann und Frau sowie Entwicklungstoxizität bei den Nachkommen, die nach der Exposition gegenüber einem Stoff oder Gemisch auftreten/auftritt. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gehen mit gewissen Anpassungen auf die Arbeitsdefinitionen zurück, die im EHC-Dokument Nr. 225 (*Environmental Health Criteria: Umweltgesundheitskriterien*) des Internationalen Programms für Chemikaliensicherheit (IPCS — *International Programme on Chemical Safety*) mit dem Titel „*Principles for Evaluating Health Risks to Reproduction Associated with Exposure to Chemicals*“ vereinbart worden sind. Für die Zwecke der Einstufung wird die bekannte Verursachung genetisch bedingter, an die Nachkommen vererbbarer Folgen in Abschnitt 3.5 „Keimzellmutagenität“ behandelt, weil es nach dem vorliegenden Einstufungssystem als zweckmäßiger gilt, derartige Wirkungen in einer eigenen Gefahrenklasse als Keimzellmutagenität zu erfassen.

Bei diesem Einstufungssystem wird die Reproduktionstoxizität folgendermaßen unterteilt:

- a) Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit,
- b) Entwicklungsschäden bei den Nachkommen.

Einige reproductionstoxische Wirkungen lassen sich nicht klar der Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit oder der Entwicklungstoxizität zuordnen. Stoffe und Gemische mit diesen Wirkungen werden trotzdem als reproductionstoxische Stoffe eingestuft und mit einem allgemeinen Gefahrenhinweis versehen.“

p) Abschnitt 3.7.2.5.1. erhält folgende Fassung:

- „3.7.2.5.1. Es sind eine ganze Reihe international akzeptierter Versuchsmethoden verfügbar; sie umfassen Methoden für die Prüfung auf Entwicklungstoxizität (z. B. OECD-Prüfungsleitlinie 414) sowie Methoden für toxikologische Untersuchungen über eine oder zwei Generationen (z. B. OECD-Leitlinien 415, 416 und 443).“

q) Abschnitt 3.8.1.1. erhält folgende Fassung:

- „3.8.1.1. *Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)*: die spezifische, nichtletale toxische Wirkung auf Zielorgane, die nach einer einmaligen Exposition gegenüber einem Stoff oder Gemisch auftritt. Dazu gehören alle eindeutigen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob sie reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten, sofern sie nicht ausdrücklich in den Abschnitten 3.1 bis 3.7 und 3.10 behandelt werden (siehe dazu auch Abschnitt 3.8.1.6).“

r) Abschnitt 3.8.3.4.1. erhält folgende Fassung:

- „3.8.3.4.1. Gibt es keine zuverlässigen Nachweise oder Prüfdaten für das spezifische Gemisch selbst und können die Übertragungsgrundsätze nicht für seine Einstufung verwendet werden, dann beruht die Einstufung des Gemisches auf der Einstufung seiner Bestandteile. In diesem Fall ist das Gemisch als spezifisch zielorgantoxisch (unter Angabe des Organs) nach einmaliger Exposition, einzustufen, wenn mindestens ein Bestandteil als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 eingestuft wurde und den entsprechenden allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für die Kategorie 1 bzw. die Kategorie 2 gemäß Tabelle 3.8.3 erreicht oder übersteigt.“

s) In Abschnitt 3.8.3.4. wird Unterabschnitt 3.8.3.4.6. eingefügt:

- „3.8.3.4.6. In Fällen, in denen das Additivitätsprinzip für Bestandteile der Kategorie 3 verwendet wird, sind die „relevante Bestandteile“ eines Gemisches diejenigen, die in Konzentrationen von $\geq 1\%$ (in Gewichtsprozent (w/w) bei Feststoffen, Flüssigkeiten, Stäuben, Nebeln und Dämpfen; in Volumenprozent (v/v) bei Gasen) vorhanden sind, sofern kein Anlass zu der Annahme besteht, dass ein in einer Konzentration von $< 1\%$ enthaltener Bestandteil dennoch für die Einstufung des Gemisches aufgrund von Atemwegsreizungen und narkotisierenden Wirkungen relevant ist.“

t) Abschnitt 3.9.1.1. erhält folgende Fassung:

- „3.9.1.1. *Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)*: die spezifische toxische Wirkung auf Zielorgane, die nach wiederholter Exposition gegenüber einem Stoff oder Gemisch auftritt. Dazu gehören alle erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit, die Körperfunktionen beeinträchtigen können, unabhängig davon, ob sie reversibel oder irreversibel sind, unmittelbar und/oder verzögert auftreten. Nicht eingeschlossen sind jedoch andere spezifische toxische Wirkungen, die eigens in den Abschnitten 3.1 bis 3.8 und 3.10 behandelt werden.“

u) Abschnitt 3.9.3.4.1. erhält folgende Fassung:

- „3.9.3.4.1. Gibt es keine zuverlässigen Nachweise oder Prüfdaten für das spezifische Gemisch selbst und können die Übertragungsgrundsätze nicht für seine

Einstufung verwendet werden, dann beruht die Einstufung des Gemisches auf der Einstufung seiner Bestandteile. In diesem Fall ist das Gemisch als spezifisch zielorgantoxisch (unter Angabe des Organs) nach wiederholter Exposition einzustufen, wenn mindestens ein Bestandteil als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 eingestuft wurde und den entsprechenden allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für die Kategorie 1 bzw. die Kategorie 2 gemäß Tabelle 3.9.4 erreicht oder übersteigt.“

v) Abschnitt 3.10.1.3. erhält folgende Fassung:

„3.10.1.3. Aspirationsgefahr: schwerwiegende akute Wirkungen, etwa durch Chemikalien hervorgerufene Pneumonie, Lungenschädigungen oder Tod nach Aspiration eines Stoffes oder Gemisches.“

w) In Abschnitt 3.10.3.3. wird ein neuer Unterabschnitt eingefügt:

„3.10.3.3.1.1. Als „relevante Bestandteile“ eines Gemisches gelten diejenigen, die in Konzentrationen von $\geq 1\%$ vorhanden sind.“

x) Abschnitt 3.10.3.3.1.1. wird umnummeriert und erhält folgende Fassung:

„3.10.3.3.1.2 Ein Gemisch wird in die Kategorie 1 eingestuft, wenn die Summe der Konzentrationen von Bestandteilen der Kategorie 1 $\geq 10\%$ ist und das Gemisch eine bei 40 °C gemessene kinematische Viskosität von $\leq 20,5 \text{ mm}^2/\text{s}$ hat.“

y) Abschnitt 3.10.3.3.1.2. wird umnummeriert und erhält folgende Fassung:

„3.10.3.3.1.3. Im Fall eines Gemisches, das aus zwei oder mehr nicht vermischten Schichten besteht, wird das gesamte Gemisch in die Kategorie 1 eingestuft, wenn in einer der nicht vermischten Schichten die Summe der Konzentrationen von Bestandteilen der Kategorie 1 $\geq 10\%$ ist und diese Schicht eine bei 40 °C gemessene kinematische Viskosität von $\leq 20,5 \text{ mm}^2/\text{s}$ aufweist.“

4. Teil 4 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 4.1.3.5.5.3.1. erhält folgende Fassung:

„4.1.3.5.5.3.1. Zunächst werden sämtliche als Akut 1 eingestuften Bestandteile betrachtet. Falls die Summe der Konzentrationen (in %) dieser Bestandteile, multipliziert mit ihrem jeweiligen M-Faktor, $\geq 25\%$ ist, wird das gesamte Gemisch als Akut 1 eingestuft.“

ANHANG II

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Der folgende Eintrag wird gestrichen:

„1.1.1 EUH001 — „In trockenem Zustand explosionsgefährlich“

Für explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff gemäß Anhang I Abschnitt 2.1, die mit Wasser oder Alkohol befeuchtet oder mit anderen Stoffen verdünnt in Verkehr gebracht werden, um ihre explosiven Eigenschaften zu unterdrücken.“

- b) Abschnitt 1.1.3 wird wie folgt umnummeriert:

„1.1.1“

- c) Abschnitt 1.1.4 wird wie folgt umnummeriert:

„1.1.2“

- d) Abschnitt 1.1.5 wird wie folgt umnummeriert:

„1.1.3“

- e) Abschnitt 1.1.6 wird wie folgt umnummeriert:

„1.1.4“

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2.10 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– ≥ ein Zehntel des spezifischen Konzentrationsgrenzwerts für einen als Haut- oder Inhalationsallergen eingestuften Stoff mit einem spezifischen Konzentrationsgrenzwert oder“

ANHANG III

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die folgenden Gefahrenhinweise werden in Tabelle 1.1 hinzugefügt:

„H206	Sprache	2.17 – desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Gefahrenkategorie 1
BG		
ES		
CS		
DA		
	DE	Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt
	ET	
	EL	
	EN	

	FR	
	GA	
	HR	
	IT	
	LV	
	LT	
	HU	
	MT	
	NL	
	PL	
	PT	
	RO	
	SK	
	SL	
	FI	
	SV	

H207	Sprache	2.17 – desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Gefahrenkategorie 2, 3
	BG	
	ES	
	CS	
	DA	
	DE	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt
	ET	
	EL	
	EN	
	FR	
	GA	
	HR	
	IT	
	LV	
	LT	
	HU	
	MT	
	NL	
	PL	
	PT	
	RO	
	SK	
	SL	
	FI	
	SV	

H208	Sprache	2.17 – desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Gefahrenkategorie 4
	BG	

	ES	
	CS	
	DA	
	DE	Gefahr durch Feuer; erhöhte Explosionsgefahr bei sinkendem Desensibilisierungsmittelgehalt
	ET	
	EL	
	EN	
	FR	
	GA	
	HR	
	IT	
	LV	
	LT	
	HU	
	MT	
	NL	
	PL	
	PT	
	RO	
	SK	
	SL	
	FI	
	SV	

H232	Sprache	2.2 – Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1A, selbstentzündliche (pyrophore) Gase
	BG	
	ES	
	CS	
	DA	
	DE	Kann sich bei Kontakt mit Luft spontan entzünden“
	ET	
	EL	
	EN	
	FR	
	GA	
	HR	
	IT	
	LV	
	LT	
	HU	
	MT	
	NL	
	PL	
	PT	
	RO	
	SK	
	SL	

	FI	
	SV	

b) Tabelle 1.1 wird wie folgt geändert:

(i) Die oberste Zeile des Eintrags zu H220 erhält folgende Fassung:

„H220	Sprache	2.2 – Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1A“
-------	---------	--

(ii) Die oberste Zeile des Eintrags zu H221 erhält folgende Fassung:

„H221	Sprache	2.2 – Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1B, 2“
-------	---------	---

(iii) Die oberste Zeile des Eintrags zu H230 erhält folgende Fassung:

„H230	Sprache	2.2 – Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1A, chemisch instabiles Gas A“
-------	---------	--

(iv) Die oberste Zeile des Eintrags zu H231 erhält folgende Fassung:

„H231	Sprache	2.2 – Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1A, chemisch instabiles Gas B“
-------	---------	--

c) Die zehnte Zeile des Eintrags zu H314 erhält folgende Fassung:

	„FR	Provoque <u>de graves</u> brûlures de la peau et de graves lésions des yeux.“
--	-----	--

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 2.1 wird der Eintrag zu EUH 001 gestrichen.

ANHANG IV

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

1. Der erste einleitende Absatz von Anhang IV erhält folgende Fassung:

„Dieser Anhang enthält eine Matrix mit den empfohlenen Sicherheitshinweisen für jede Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach Art des Sicherheitshinweises. Die Matrix gibt eine Orientierungshilfe für die Auswahl geeigneter Sicherheitshinweise und enthält Elemente für alle Arten von Sicherungsmaßnahmen. Alle spezifischen Elemente, die sich auf bestimmte Gefahrenklassen beziehen, sind zu verwenden. Gegebenenfalls sind auch allgemeine Sicherheitshinweise, die nicht an eine bestimmte Gefahrenklasse oder -kategorie gebunden sind, zu verwenden.“

Um bei der Verwendung von Sicherheitssätzen eine gewisse Flexibilität zu gewährleisten, sollten Kombinationen oder Zusammenfassungen von Sicherheitshinweisen eingesetzt werden, um Platz auf dem Kennzeichnungsetikett zu sparen und die Lesbarkeit zu verbessern. Die Matrix und die Tabellen in Teil 1 dieses Anhangs enthalten eine Reihe kombinierter Sicherheitshinweise. Dabei handelt es sich jedoch nur um Beispiele, und Lieferanten können die Sätze weiter kombinieren und zusammenfassen, sofern dies zu Klarheit und Verständlichkeit der Kennzeichnungsangaben gemäß Artikel 22 und Artikel 28 Absatz 3 beiträgt.

Ungeachtet des Artikels 22 können die Sicherheitshinweise auf dem Kennzeichnungsetikett oder in den Sicherheitsdatenblättern textlich geringfügig von den in diesem Anhang festgelegten Hinweisen abweichen, wenn diese Abweichungen der Vermittlung von Sicherheitsangaben dienlich sind und die Sicherheitsratschläge nicht abgeschwächt oder beeinträchtigt werden. Dazu können Schreibweisen, Synonyme oder andere gleichwertige Begriffe gehören, die für die Region geeignet sind, in die das Produkt geliefert und in der es verwendet wird.“

2. Tabelle 6.1 wird wie folgt geändert:

- (i) Der Eintrag für Kodierung P103 erhält folgende Fassung:

„P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.	falls zutreffend		Verbraucherprodukte – <i>entfällt bei Verwendung von P202.</i> “
-------	--	------------------	--	--

3.
Tabelle
6.2 wird
wie
folgt
geänder

t:

- (i) Die Einträge für die Kodierungen P201 und P202 erhalten folgende Fassung:

„P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	Instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	
	Keimzellmutagenität (Abschnitt 3.5)	1A, 1B, 2		Verbraucherprodukte – <i>entfällt bei Verwendung von P202.“</i>
	Keimzellmutagenität (Abschnitt 3.6)	1A, 1B, 2		
	Reproduktionstoxizität (Abschnitt 3.7)	1A, 1B, 2		
	Reproduktionstoxizität — Wirkungen auf/über Laktation (Abschnitt 3.7)	Zusatzkategorie		
P202	Vor Gebrauch sämtliche Sicherheitsratschläge lesen und verstehen.	Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	A, B (chemisch instabile Gase)	
		Keimzellmutagenität (Abschnitt 3.5)	1A, 1B, 2	
		Karzinogenität (Abschnitt 3.6)	1A, 1B, 2	
		Reproduktionstoxizität (Abschnitt 3.7)	1A, 1B, 2	
		Reproduktionstoxizität — Wirkungen auf/über Laktation (Abschnitt 3.7)	Zusatzkategorie	

(ii) Der Eintrag für Kodierung P210 erhält folgende Fassung:

„P210	Von Hitze/heßen Oberflächen/ Funken/offener Flamme und sonstigen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	
		Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	1A, 1B, 2	
		Aerosole (Abschnitt 2.3)	1, 2, 3	
		Entzündbare Flüssigkeiten (Abschnitt 2.6)	1, 2, 3	
		Entzündbare Feststoffe (Abschnitt 2.7)	1, 2	
		Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typen A, B, C, D, E, F	
		Pyrophore Flüssigkeiten (Abschnitt 2.9)	1	
		Pyrophore Feststoffe (Abschnitt 2.10)	1	
		Oxidierende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1, 2, 3	
		Oxidierende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1, 2, 3	
	Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)	Typen A, B, C, D, E, F		
	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4“		

(iii) Der Eintrag für Kodierung P212 wird eingefügt:

„P212	Erhitzen unter Einschluss und Verringerung des Desensibilisierungsmittels vermeiden.	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4“	

(iv) Der Eintrag für Kodierung P222 erhält folgende Fassung:

„P222	Berührung mit Luft vermeiden.	Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	Pyrophore Gase	– sofern eine Schwerpunktsetzung beim Gefahrenhinweis für notwendig erachtet wird.“
		Pyrophore Flüssigkeiten (Abschnitt 2.9)	1	

		Pyrophore Feststoffe (Abschnitt 2.10)	1“	
--	--	---	----	--

(v) Der Eintrag für Kodierung P230 erhält folgende Fassung:

„P23 0	Feucht halten mit ...	Explosive Stoffe/Gemische Erzeugnisse Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	und mit	Unterklassen 1.1 , 1.2, 1.3, 1.5	Geeignetes Material von Hersteller/Lieferant anzugeben <i>– für Stoffe und Gemische, die mit einem Phlegmatisierungsmittel befeuchtet, verdünnt, darin gelöst oder suspendiert werden, um ihre explosiven Eigenschaften zu unterdrücken</i>
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische Erzeugnisse Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	und mit	1, 2, 3, 4	Geeignetes Material von Hersteller/Lieferant anzugeben“

(vi) Der Eintrag für Kodierung P233 erhält folgende Fassung:

,,P233	Behälter dicht verschlossen halten.	Entzündbare Flüssigkeiten (Abschnitt 2.6)	1, 2, 3	– falls Flüssigkeit flüchtig ist und eine gefährliche Atmosphäre erzeugen kann
		Pyrophore Flüssigkeiten (Abschnitt 2.9)	1	
		Pyrophore Feststoffe (Abschnitt 2.10)	1	
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4	

	Akute inhalative Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3	– falls chemischer Stoff flüchtig ist und eine gefährliche Atmosphäre erzeugen kann“
	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition; Reizung der Atemwege (Abschnitt 3.8)	3	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition; narkotische Wirkungen (Abschnitt 3.8)	3	

(vii) Der Eintrag für Kodierung P280 erhält folgende Fassung:

„P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz/... tragen	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	Instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1. 1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	Geeignete Art persönlicher Schutzausrüstung von Hersteller/Lieferant anzugeben.
	Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	Pyrophore Gase	
	Entzündbare Flüssigkeiten (Abschnitt 2.6)	1, 2, 3	
	Entzündbare Feststoffe (Abschnitt 2.7)	1, 2	
	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typen A, B, C, D, E, F	
	Pyrophore Flüssigkeiten (Abschnitt 2.9)	1	
	Pyrophore Feststoffe (Abschnitt 2.10)	1	
	Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.11)	1, 2	
	Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Abschnitt 2.12)	1, 2, 3	
	Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1, 2, 3	

	Entzündend wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1, 2, 3	
	Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)	Typen A, B, C, D, E, F	
	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4	
	Akute dermale Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3, 4	— <i>Schutzhandschuhe/Schutzkleidung angeben</i> Art der Ausrüstung gegebenenfalls von Hersteller/Lieferant anzugeben.
	Verätzung der Haut (Abschnitt 3.2)	1A, 1B, 1C	— <i>Schutzhandschuhe/Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz angeben.</i> Art der Ausrüstung gegebenenfalls von Hersteller/Lieferant anzugeben.
	Reizung der Haut (Abschnitt 3.2)	2	— <i>Schutzhandschuhe angeben</i> Art der Ausrüstung gegebenenfalls von Hersteller/Lieferant anzugeben
	Sensibilisierung der Haut (Abschnitt 3.4)	1, 1A, 1B	
	Schwere Augenschädigung (Abschnitt 3.3)	1	— <i>Augenschutz/Gesichtsschutz angeben</i>
	Reizung der Augen (Abschnitt 3.3)	2	Art der Ausrüstung gegebenenfalls von Hersteller/Lieferant anzugeben
	Keimzellmutagenität (Abschnitt 3.5)	1A, 1B, 2	Geeignete Art persönlicher Schutzausrüstung von
	Karzinogenität (Abschnitt 3.6)	1A, 1B, 2	Hersteller/Lieferant anzugeben.“
	Reproduktionstoxizität (Abschnitt 3.7)	1A, 1B, 2	

4. Tabelle 6.3 wird wie folgt geändert:

(i) Die Einträge für die Kodierungen P301 und P302 erhalten folgende Fassung:

„P301	BEI VER-SCHLUCKEN:	Akute orale Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3, 4	
		Verätzung der Haut (Abschnitt 3.2)	1, 1A, 1B, 1C	
		Aspirationsgefahr (Abschnitt 3.10)	1	
P302	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:	Pyrophore Flüssigkeiten (Abschnitt 2.9)	1	
		Pyrophore Feststoffe (Abschnitt 2.10)	1	
		Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Abschnitt 2.12)	1, 2	
		Akute dermale Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3, 4	
		Reizung der Haut (Abschnitt 3.2)	2	
		Sensibilisierung der Haut (Abschnitt 3.4)	1, 1A, 1B“	

(ii) Der Eintrag für Kodierung P332 erhält folgende Fassung:

„P332	Bei Hautreizung:	Reizung der Haut (Abschnitt 3.2)	2	kann entfallen, wenn P333 auf dem Kennzeichnungsetikett angegeben ist.“
-------	------------------	-------------------------------------	---	---

(iii) Die Einträge für die Kodierungen P370 und P371 erhalten folgende Fassung:

„P370	Bei Brand:	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Gase (Abschnitt 2.4)	1	
		Entzündbare Flüssigkeiten (Abschnitt 2.6)	1, 2, 3	
		Entzündbare Feststoffe (Abschnitt 2.7)	1, 2	

		Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typen A, B, C, D, E, F	
		Pyrophore Flüssigkeiten (Abschnitt 2.9)	1	
		Pyrophore Feststoffe (Abschnitt 2.10)	1	
		Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Abschnitt 2.12)	1, 2, 3	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1, 2, 3	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1, 2, 3	
		Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)	Typen A, B, C, D, E, F	
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3	
P371	Bei Großbrand und großen Mengen:	Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1	
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	4 [“]	

(iv) Der Eintrag für Kodierung P375 erhält folgende Fassung:

„P375	Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.	Explosive Stoffe/Gemische und mit Erzeugnissen Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	Unterklasse 1.4:	- für explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterkategorie 1.4 (Verträglichkeitsgruppe S) in Transportverpackungen.“
		Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typ B	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1	
		Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)	Typ B	
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4“	

(v) Der Eintrag für Kodierung P377 erhält folgende Fassung:

„P377	Brand bei Gasleckage: Nicht löschen, bis Leckage gefahrlos gestoppt werden kann.	Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	1A, 1B, 2“	
-------	--	----------------------------------	------------	--

(vi) Der Eintrag für Kodierung P380 erhält folgende Fassung:

„P380	Umgebung räumen.	Explosive Stoffe/Gemische und mit Erzeugnissen Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff und Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	
		Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typen A, B	

	Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1	
	Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1	
	Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)	Typen A, B	
	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4“	

(vii) Der Eintrag für Kodierung P381 erhält folgende Fassung:

„P381	Bei Leckage alle Zündquellen entfernen.	Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	1A, 1B, 2“	
-------	---	-------------------------------------	------------	--

(viii) Der Eintrag für Kodierung P301 + P312 erhält folgende Fassung:

„P301 + P312	BEI VER- SCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFOR- MATIONS- ZENTRUM/Arzt/. .. anrufen.	Akute orale Toxizität (Abschnitt 3.1)	4	Geeignete Stelle für medizinische Notfallver- sorgung ist von Hersteller/- Lieferant anzugeben.“
-----------------	---	--	---	--

(ix) Die Einträge für die Kodierungen P370 + P380 + P375 und P371 + P380 + P375 erhalten folgende Fassung:

„P370 + P380 + P375	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	Unterklasse 1.4:	– für explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklasse 1.4 (Verträglichkeits- gruppe S) in Transportver- packungen.“
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3	

P371 + P380 + P375	Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.	Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1	
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	4	

5. Tabelle 6.4 wird wie folgt geändert:

- (i) Der Eintrag für Kodierung P401 erhält folgende Fassung:

„P401	Gemäß aufbewahren. ...	Explosive Stoffe/Gemische Erzeugnisse Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	und mit	instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff der Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	... Hersteller/ Lieferant geben geeignete Informationsquellen gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften an.“
		Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische Erzeugnisse Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	und mit	1, 2, 3, 4	

- (ii) Der Eintrag für Kodierung P403 erhält folgende Fassung:

„P403	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.	Entzündbare Gase (Abschnitt 2.2)	1A, 1B, 2	
		Entzündend (oxidierend) wirkende Gase (Abschnitt 2.4)	1	
		Unter Druck stehende Gase (Abschnitt 2.5)	verdichtetes Gas verflüssigte s Gas	

			tiefgekühlt verflüssigte s Gas	
			gelöstes Gas	
	Entzündbare Flüssigkeiten (Abschnitt 2.6)		1, 2, 3	– für entzündbare Flüssigkeiten der Kategorie 1 und andere entzündbare Flüssigkeiten, die flüchtig sind und explosionsgefährdete Atmosphäre erzeugen können.
	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typen A, B, C, D, E, F		– ausgenommen unter Temperaturkontrolle stehende selbstzersetzliche Stoffe und Gemische und organische Peroxide, da es zu Kondensation und anschließende m Gefrieren kommen kann.
	Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)			
	Akute inhalative Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3		– falls der Stoff oder das Gemisch flüchtig ist und eine gefährliche Atmosphäre erzeugen kann.“
	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition; Reizung der Atemwege (Abschnitt 3.8)	3		
	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition; narkotische Wirkungen (Abschnitt 3.8)	3		

6. Tabelle 6.5 wird wie folgt geändert:

(i) Der Eintrag für Kodierung P501 erhält folgende Fassung:

„P501	Inhalt/Behälter ... zuführen.	Entzündbare Flüssigkeiten	1, 2, 3	... gemäß lokalen/regionalen
-------	-------------------------------	---------------------------	---------	------------------------------

	(Abschnitt 2.6)		/nationalen/ internationalen Vorschriften (anzugeben) Von Hersteller/ Lieferant ist anzugeben, ob Entsorgungs- vorschriften für Inhalt, Behälter oder beides gelten.“
	Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische (Abschnitt 2.8)	Typen A, B, C, D, E, F	
	Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln (Abschnitt 2.12)	1, 2, 3	
	Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten (Abschnitt 2.13)	1, 2, 3	
	Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe (Abschnitt 2.14)	1, 2, 3	
	Organische Peroxide (Abschnitt 2.15)	Typen A, B, C, D, E, F	
	Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.17)	1, 2, 3, 4	
	Akute orale Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3, 4	
	Akute dermale Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3, 4	
	Akute inhalative Toxizität (Abschnitt 3.1)	1, 2, 3	
	Verätzung der Haut (Abschnitt 3.2)	1, 1A, 1B, 1C	
	Sensibilisierung der Atemwege (Abschnitt 3.4)	1, 1A, 1B	
	Sensibilisierung der Haut (Abschnitt 3.4)	1, 1A, 1B	
	Keimzellmutagenität (Abschnitt 3.5)	1A, 1B, 2	
	Karzinogenität (Abschnitt 3.6)	1A, 1B, 2	
	Reproduktionstoxizität (Abschnitt 3.7)	1A, 1B, 2	
	Spezifische Zielorgan- Toxizität – einmalige Exposition (Abschnitt 3.8)	1, 2	

	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition; Reizung der Atemwege (Abschnitt 3.8)	3	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition; narkotische Wirkungen (Abschnitt 3.8)	3	
	Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition (Abschnitt 3.9)	1, 2	
	Aspirationsgefahr (Abschnitt 3.10)	1	
	Gewässergefährdend — akute aquatische Toxizität (Abschnitt 4.1)	1	
	Gewässergefährdend – chronische aquatische Toxizität (Abschnitt 4.1)	1, 2, 3, 4	

(ii) Folgender neuer Eintrag wird nach der Kodierung P502 eingefügt:

„P503	Informationen zur Entsorgung/Wiederverwendung/Wiederwertung beim Hersteller/Lieferanten... erfragen	Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff (Abschnitt 2.1)	instabile explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff und Unterklassen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5	... Hersteller/Lieferant geben geeignete Informationsquellen gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften an.“
-------	---	---	--	--

7. Tabelle 1.2. wird wie folgt geändert:

(i) Folgender neuer Eintrag wird eingefügt:

„P212	Erhitzen unter Einschluss und Verringerung des Desensibilisierungsmittels vermeiden“
-------	--

ANHANG V

Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

Teil 1 Abschnitt 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 2 wird der Satz „Entzündbare Gase, Gefahrenkategorie 1“ ersetzt durch „Entzündbare Gase, Gefahrenkategorien 1A und 1B“.
- b) In Spalte 2 wird nach dem letzten Eintrag folgender Satz angefügt: „Abschnitt 2.17 Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff, Gefahrenkategorien 1, 2, 3 und 4“.

ANHANG VI

1. Anhang VI Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wird wie folgt geändert:

- a) In Tabelle 1.1 erhält die Zeile betreffend entzündbare Gase folgende Fassung:

„Entzündbare Gase	Entz. Gas 1A Entz. Gas 1B Entz. Gas 2 Pyr. Gase Chem. instab. Gas A Chem. instab. Gas B“
-------------------	---

- b) In Tabelle 1.1 wird nach der Zeile „Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische“ folgende Zeile eingefügt:

„Desensibilisierte explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	Desen. Expl. 1 Desen. Expl. 2 Desen. Expl. 3 Desen. Expl. 4“
--	---